

S A T Z U N G

über
die Änderung des Bebauungsplanes "Weide" der Ortsgemeinde
Oberweiler-Tiefenbach im vereinfachten Verfahren nach § 13
Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB), § 86 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 08.03.1995 (GVBl. S. 19) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 104) hat der Ortsgemeinderat Oberweiler-Tiefenbach in seiner Sitzung am .. 2.2. Dez. 95. die folgende Satzung über die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Weide" gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Dachneigungen:

Die Dachneigungen betragen 15 bis 38 Grad. Ausnahmen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörper) unterordnen (§ 31 Abs. 1 BauGB).

Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO.

§ 2

Dachaufbauten:

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnungen im Dachgeschoß (z.B. Dachgauben) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

§ 3

Kniestöcke:

Kniestöcke dürfen bei 18 bis 25 Grad die Höhe von 25 cm und bei 26 bis 38 Grad die Höhe von 50 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußfette, nicht überschreiten.

§ 4

Außerkräfttreten bestehender Vorschriften:

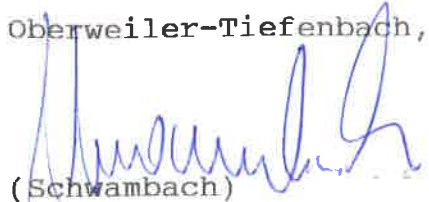
Die §§ 3, 4 und 6 der Rechtsverordnung über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen vom 20.05.1968, genehmigt mit Regierungserlaß der Bezirksregierung der Pfalz, Neustadt a.d. Weinstr., Az.: 421-360-Ku 76 (1) RVO, werden aufgehoben.

§ 5

Inkräfttreten:

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Oberweiler-Tiefenbach, den - 2. Jan. 96



(Schwambach)
Ortsbürgermeister

MP3/weide/OT

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Weide" der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach

BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

Der Ortsgemeinderat Oberweiler-Tiefenbach hat in seiner Sitzung am 04.10.1995 beschlossen, den mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 31.03.1969, Az.: 610-07 Ku 75/1, genehmigten und seit 02.04.1969 rechtsverbindlichen Bebauungsplan "Weide" der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB hinsichtlich der Dachneigungen, Dachaufbauten und Kniestöcke zu ändern.

Durch die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes wird nur die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen an die sich im Rahmen der Dorferneuerung geänderten Anschauungen wie folgt angepaßt.

a) Dachneigungen:

Die Dachneigungen betragen 15 bis 38 Grad.

Ausnahmen können für Anbauten (Nebentrakte) eines Hauptgebäudes zugelassen werden, wenn sie sich dem Erscheinungsbild des Hauptgebäudes (Hauptkörper) unterordnen (§ 31 Abs. 1 BauGB).

Die festgesetzten Dachneigungen gelten nicht für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO.

b) Dachaufbauten:

Dachaufbauten zum Ausbau von Wohnungen im Dachgeschoß (z.B. Dachgauben) sind zugelassen, wenn sie sich der jeweiligen Hauptdachfläche wesentlich unterordnen und die Traufe nicht unterbrechen.

c) Kniestöcke:

Kniestöcke dürfen bei 18 bis 25 Grad die Höhe von 25 cm und bei 26 bis 38 Grad die Höhe von 50 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Fußfette, nicht überschreiten.

2. Planungsziel:

Durch die Änderungen der textlichen Festsetzungen wird die gestalterische Zielsetzung erreicht.

3. Erschließung:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden keine weiteren Erschließungsmaßnahmen erforderlich.

4. Flächengröße:

Die Flächengröße von ca. 2,52 ha bleibt unverändert.

5. Flächennutzungsplan:

Der Bebauungsplan ist im Flächennutzungsplan ausgewiesen.

6. Grenzen des Bebauungsplanes:

Die vereinfachte Änderung berührt nicht die Grenzen des Bebauungsplanes.

7. Kosten der Erschließung:

Durch die vereinfachte Änderung fallen keine zusätzlichen Erschließungskosten an.

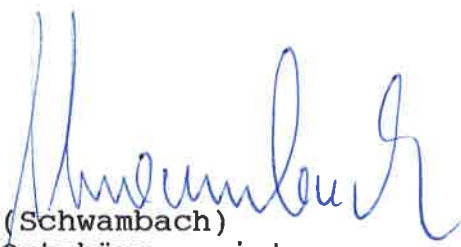
8. Ordnung des Grund und Bodens:

Die Ordnung des Grund und Bodens ist vollzogen; weitere Maßnahmen werden nicht erforderlich.

9. Grundzüge der Planung:

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung des genehmigten Bebauungsplanes nicht berührt.

Die für diesen Bebauungsplan bereits bestehende Konzeption der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung, die sich aus der Gesamtheit und Zusammenschau der bestehenden planerischen Festsetzungen ergibt, bleibt in ihrem grundsätzlichen Charakter unangetastet.


(Schwambach)
Ortsbürgermeister

Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes "Weide" im vereinfachten Verfahren nach § 13 Abs. 1 BauGB;

Verfahrensvermerke

1. Der Ortsgemeinderat hat am 04.10.1995 die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Weide" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).
2. Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 25.10.1995 im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Wolfstein (Ausgabe 42/95, Seite 4) Gelegenheit zu Stellungnahme gegeben (§ 13 BauGB).
Keiner dieser Beteiligten hat den Änderungen widersprochen. Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind werden von den Änderungen nicht betroffen.
3. Der Ortsgemeinderat hat am 22.12.1995 die Annahme dieser Satzung beschlossen.
4. Der Ortsgemeinderat hat am 22.12.1995 diese Satzung beschlossen (§ 10 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).
5. Diese Satzung wurde am 02.01.1996 ausgefertigt.
6. Die Satzung wurde am 10.01.1996 ortsüblich bekanntgemacht (§ 12 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 LBauO).
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft (§ 12 BauGB).

Oberweiler-Tiefenbach, den 10.01.1996.....



Schwambach
.....
(Schwambach)
Ortsbürgermeister